

- 4.1.0 DER GEMEINDERAT ATTENKIRCHEN HAT IN DER SITZUNG VOM 16.12.1997 UND 02.03.1998 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 10.03.1998 UND 07.04.1998 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

ATTENKIRCHEN, DEN 16.07.1999



Anders

.....
1. BÜRGERMEISTERIN

- 4.2.0 DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 3 ABS.1 BauGB MIT ÖFFENTLICHER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG FÜR DEN VORENTWURF DES BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 29.06.1998 HAT MIT ERÖRTERUNGSTERMIN IN DER ZEIT VOM 17.07.1998 BIS 21.08.1998 STATTGEFUNDEN.

ATTENKIRCHEN, DEN 16.07.1999



Anders

.....
1. BÜRGERMEISTERIN

- 4.3.0 DIE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS §4 ABS.1 BauGB ZUM VORENTWURF DES BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 29.06.1998 HAT IN DER ZEIT VOM 17.07.1998 BIS 21.08.1998 STATTGEFUNDEN.

ATTENKIRCHEN, DEN 16.07.1999



Anders

.....
1. BÜRGERMEISTERIN

- 4.4.0 DER ENTWURF DES BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 28.09.1998 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM.§ 3 ABS.2 BauGB IN DER ZEIT VOM 30.10.1998 BIS 30.11.1998 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

ATTENKIRCHEN, DEN 16.07.1999



Anders

.....
1. BÜRGERMEISTERIN

4.5.0 DIE GEMEINDE ATTENKIRCHEN HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDE-
RATES VOM 07.12.1998 DEN BEBAUUNGS-UND GRÜNORDNUNGSPLAN
GEM. § 10 BauGB IN DER ZULETZT GEÄNDERTEN FASSUNG VOM
07.12.1998 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



ATTENKIRCHEN, DEN 16.07.1999

Grieder

.....
1. BÜRGERMEISTERIN

~~4.6.0 DIE GEMEINDE ATTENKIRCHEN HAT DEN BEBAUUNGS-UND GRÜN-
ORDNUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 31.03.1999 NR.61-610-11/2
GEM. § 11 BauGB LANDRATSAMT FREISING ANGEZEIGT.
DAS LANDRATSAMT FREISING HAT MIT SCHREIBEN VOM 25.06.1999
(AZ.:AL5) ERKLÄRT, DASS DER BEBAUUNGSPLAN ORDNUNGSGEMÄSS
ZUSTANDEGEKOMMEN IST UND DEN BESTIMMUNGEN DES
BAUGESETZBUCHES (BAUGB) ODER SONSTIGER RECHTSVORSCHRIFTEN
NICHT WIDERSPRICHT.~~

~~FREISING, DEN~~

~~(SIEGEL)~~

~~.....
i. A.~~

4.7.0 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DEN ABSCHLUSS DES
ANZEIGEVERFAHRENS FÜR DEN BEBAUUNGS-UND GRÜNORDNUNGS-
PLAN ERFOLGTE AM 16.07.1999. DABEI WIRD AUF DIE RECHTSFOLGEN DER
§§ 44 UND 215 BauGB SOWIE AUF DIE EINSEHBARKEIT DES BEBAUUNGS-
UND GRÜNORDNUNGSPLANES HINGEWIESEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG
TRITT DER BEBAUUNGS-UND GRÜNORDNUNGSPLAN GEMÄSS § 12 BauGB
IN KRAFT.



ATTENKIRCHEN, DEN 16.07.1999

Grieder

.....
1. BÜRGERMEISTERIN